

Mitgliederversammlung 2025 der Sektion München

Folgender Antrag wurde fristgerecht gemäß § 21 der Satzung der Sektion München an die Mitgliederversammlung 2025 gestellt:

Antragsteller: Uwe Kranenpohl

Antrag: Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Delegierten

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Die Wahlordnung für die Wahl von Delegierten der nicht in Gruppen organisierten Mitglieder ist vom Vorstand in der Weise zu ändern, dass in Gruppen organisierte Mitglieder nicht mehr von der Wahl dieser Delegierten ausgeschlossen sind.

Begründung:

Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung sieht einerseits die Repräsentation der in Gruppen organisierten Mitglieder durch von den Gruppen gewählte Delegierte vor („Gruppendelegierte“) wie der nicht in Gruppen organisierten Mitglieder durch von diesen gewählte Delegierte („freie Delegierte“) vor. Aktuell schließt die vom Vorstand nach § 23 Absatz 5 der Satzung erlassene Wahlordnung, die in Gruppen organisierten Mitglieder von der Wahl „freien Delegierten“ aus.

Auf den ersten Blick mag dies im Sinne der gleichgewichtigen Teilhabe aller Sektionsmitglieder im Sinne des Prinzips „*one person, one vote*“ schlüssig erscheinen. Dabei werden aber folgende Aspekte übersehen:

- Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung verbindet unterschiedliche Repräsentationsprinzipien, nämlich eine korporative Repräsentation der Gruppen durch Gruppendelegierte sowie eine personelle Repräsentation auf Basis der individuellen Mitgliedschaft durch freie Delegierte. Das Prinzip „*one person, one vote*“ kann aber nur in letzterem Bereich sinnvoll praktiziert werden.
- Dies zeigt sich schon bei der Bestimmung der Zahl der Gruppendelegierten nach § 23 Absatz 2 der Satzung, nach der alle Gruppen ohne Ansehen ihrer Mitgliederzahl weitgehend gleich behandelt werden und lediglich eine Differenzierung in kleine und große Gruppen mit je einem*einer bzw. zwei Delegierten erfolgt.
- Der Bruch im Prinzip „*one person, one vote*“ wird auch dadurch deutlich, dass ein in einer Gruppe organisiertes Mitglied lediglich an der Wahl eines*einer (oder allenfalls zweier) Delegierten mitwirken darf, nicht einer Gruppe angehörige Mitglieder aber an der Wahl aller freien Delegierten (also einer Vielzahl).
- Zudem kann das Prinzip „*one person, one vote*“ selbst innerhalb des Gruppenbereichs nicht durchgehalten werden, da Mitglieder, die in mehreren Gruppen organisiert sind, an der Bestimmung mehrerer Gruppendelegierter mitwirken können.

Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung verknüpft zwei unterschiedliche Repräsentationsprinzipien, in denen Delegierte durch unterschiedliche Verfahren bestimmt

werden müssen. Es ist aber nicht zu rechtfertigen, die in Gruppen organisierten Mitglieder von der personellen Repräsentation aufgrund der individuellen Mitgliedschaft (wie sie durch die freien Delegierten verwirklicht ist) auszuschließen. Ihnen ist daher die Möglichkeit zu geben auch an der Bestellung der freien Delegierten mitzuwirken.